

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3042

der Abgeordneten Birgit Bessin (AfD-Fraktion), Peter Drenke (AfD-Fraktion), Volker Nothing (AfD-Fraktion) und Lars Schieske (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/8262

Feuerwehrschießungen, Pflichtfeuerwehren und Feuerwehrunterricht im Land Brandenburg seit 2018

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellenden: Insbesondere im ländlichen Raum müssen Feuerwehren wegen des Nachwuchsmangels geschlossen werden. Der Bürgermeister von Herzberg äußerte deswegen bereits den Gedanken der Zwangsverpflichtung.¹ Die §§ 24 Absatz 7 Satz 2, 26 Absatz 2 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) ermöglichen bei Personalmangel die Zwangsverpflichtung aller geeigneten Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis einschließlich des vollendeten 67. Lebensjahrs zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr.

Frage 1: Welche Feuerwehren wurden im Land Brandenburg von 2018 bis dato wegen Personalmangels geschlossen und welche vorgesehene Stärke hatten diese?

zu Frage 1: Seit dem Jahr 2018 wurde im Land Brandenburg keine Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung eines kommunalen Aufgabenträgers aufgrund von Personalmangel geschlossen. Gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes sind die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung zur Unterhaltung einer leistungsfähigen Feuerwehr verpflichtet. Die Feuerwehr des örtlich zuständigen Trägers des Brandschutzes besteht wiederum aus mehreren Ortsfeuerwehren. Die Gesamtzahl der örtlichen Feuerwehreinheiten (Ortsfeuerwehren) hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Zahl der örtlichen Feuerwehreinheiten (Ortsfeuerwehren)
2018	1.744
2019	1.725
2020	1.717
2021	1.704
2022	1.680

¹ Vgl. rbb-online v. 13.07.2023 zu „Freiwillige Feuerwehren in Dörfern machen dicht“, <https://www.rbb24.de/studiodiottbus/panorama/2023/07/brandenburg-elbe-elster-ende-feuerwehr-mahdel-nachwuchs-probleme.html>, abgerufen am 11.08.2023.

Inwieweit kommunale Aufgabenträger Ortsfeuerwehren im Zuge eines effektiven Einsatzes von Haushaltsmitteln umstrukturiert und daher geschlossen haben oder eine unzureichende Personalbesetzung für eine Schließung ausschlaggebend war, wird nicht statistisch erhoben. Somit liegen der Landesregierung diesbezüglich keine Zahlen vor.

Frage 2: Gibt es im Land Brandenburg bereits zwangsverpflichtete ehrenamtliche Feuerwehrleute? Falls ja: Wo und wie viele?

zu Frage 2: Nein, im Land Brandenburg werden aktuell keine Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst gemäß § 26 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes herangezogen.

Frage 3: Wie erfolgt die Auswahl aus dem Personenkreis der dem Grunde nach gemäß der §§ 24 Absatz 7 Satz 2, 26 Absatz 2 BbgBKG grundsätzlich zum Dienst Verpflichteten bzw. wie soll diese theoretisch erfolgen?

zu Frage 3: Gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes können nur geeignete Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 18 bis 67 Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Gemäß Nummer 26.2 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30. November 2005 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr vom 4. Juli 2008 ist die Wehrführung vor der Aufnahme über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung für den Dienst in der Feuerwehr haben, zu informieren. Dementsprechend können nach jeweiliger Einzelfallprüfung bestimmte gesundheitlich eingeschränkte Einwohnerinnen und Einwohner nicht herangezogen werden.

Zudem ist gemäß § 24 Absatz 8 Satz 2 (früher: Absatz 6 Satz 2) des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 24.5 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz bei der Prüfung der Heranziehung besonders zu beachten, dass die Feuerwehrangehörigen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen oder Einrichtungen sein sollen, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Es können daher auch Einwohnerinnen und Einwohner für eine Heranziehung ausscheiden, die zum Beispiel durch eine Tätigkeit beim Technischen Hilfswerk oder bei einer Hilfsorganisation im Sinne des § 18 Absatz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in eine Interessenkollision geraten können.

Weiterhin können Einwohnerinnen und Einwohner nicht herangezogen werden, die gemäß § 26 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 26.2 Satz 3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz in Verbindung mit § 20 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund ablehnen können. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Einwohner aus bestimmten Gründen (zum Beispiel Alter, Berufsverhältnisse, Familienverhältnisse) an der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit gehindert sind. Derartige Umstände sind im Rahmen einer Einzelfallabwägung angemessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen richtet sich die Auswahl der heranzuziehenden Einwohnerinnen und Einwohner danach, ob nach den Umständen des Einzelfalls unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände der Eingriff in die Rechte einer Person verhältnismäßig ist.

Frage 4: Werden in einer Gemeinde mit Personalnot dem Grunde nach gemäß der §§ 24 Absatz 7 Satz 2, 26 Absatz 2 BbgBKG grundsätzlich zum Dienst verpflichtbare, aber im Einzelfall nicht herangezogene Bürger, mit einer Feuerwehrabgabe belegt bzw. ist dies perspektivisch vorgesehen?

zu Frage 4: Eine derartige Abgabe ist weder gegenwärtig noch perspektivisch im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgesehen. Insoweit bestehen auf Grundlage bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung Zweifel an der finanzverfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Abgabe (vgl. BVerfG, Beschluss v. 24.01.1995, 1 BvL 18/93).

Frage 5: Falls nein: Wie erfolgt sonst ein Nachteilsausgleich zwischen Zwangsverpflichteten und nicht zwangsverpflichteten Nicht-Dienstleistenden?

zu Frage 5: Ein Nachteilsausgleich zwischen herangezogenen und nicht herangezogenen Personen erfolgt nicht. Herangezogene Personen sind gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in ihren Rechten und Pflichten den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gleichgestellt. Dementsprechend gilt auch für herangezogene Personen, dass diesen gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes durch den Dienst in der Feuerwehr keine Nachteile in ihrem Arbeits- oder Dienstverhältnis entstehen dürfen. Zudem haben auch herangezogene Personen gemäß § 27 Absatz 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes einen Anspruch auf Auslagenersatz und - bei entsprechender kommunaler Satzung - auch auf Aufwandsentschädigung.

Frage 6: Wie viele Einwohner könnten landesweit von einer Dienstpflicht im Sinne der Vorbemerkung betroffen sein?

zu Frage 6: Gemäß § 24 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Absatz 2 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes können für eine Pflichtfeuerwehr alle geeigneten Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 18 bis 67 Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden. Die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr kommt aber nur als letztes angemessenes Mittel (sogenanntes ultima ratio) in Betracht.

Frage 7: Welche Empfehlungen und ggf. Mustersatzungen gibt es für eine Heranziehung seitens der Landesregierung, der Landkreise bzw. kreisfreien Städte?

zu Frage 7: Es gibt keine Empfehlung oder Mustersatzung der Landesregierung zur Heranziehung zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst. Ob es auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte derartige Empfehlungen oder Mustersatzungen gibt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

Frage 8: Wo und ggf. in welcher Stärke sind im Land Brandenburg Feuerwehrkräfte beauftragter Sicherheitsdienstleiter

- a) regelmäßig,
- b) gelegentlich

im Einsatz?

zu Frage 8: Im Land Brandenburg erfolgt die Aufgabenerfüllung des Brandschutzes und der Hilfeleistung durch öffentliche Feuerwehren und Werkfeuerwehren.

Die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren werden regelmäßig nicht durch Personal eines beauftragten Sicherheitsdienstleiters gestellt, weil es sich bei der Aufgabenerfüllung um eine hoheitliche Tätigkeit handelt und eine eigenverantwortliche Wahrnehmung hoheitlicher Aufgabe mittels beauftragten Dienstleistern nur sehr eingeschränkt zulässig ist. Insofern liegen der Landesregierung keine Informationen vor, ob und für welche Bereiche einzelne Kommunen Sicherheitsdienstleister beauftragt haben.

In den Werkfeuerwehren des Landes Brandenburg ist ein vertraglich geregelter Einsatz von Sicherheitsdienstleistern für das jeweilige Unternehmen hingegen auf Grundlage von § 30 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes möglich. Die Beauftragung von Sicherheitsdienstleistern unterliegt in den Unternehmen mit Werkfeuerwehr ständigen Wechseln und wird von der Landesregierung nicht nachgehalten. Insofern liegen der Landesregierung gegenwärtig nur Informationen von einem Unternehmen vor, dass die Kräfte seiner Werkfeuerwehr durch Beauftragung eines Sicherheitsdienstleiters in der Stärke einer Gruppe nach Feuerwehrdienstvorschrift 3 aufstellt.

Frage 9: In wie vielen Schulen im Land Brandenburg wurde das Projekt des Ministeriums des Innern und für Kommunales (MIK) „Feuerwehr macht Schule“, in welchem die Truppmannausbildung Teil 1 und 2 als Wahlpflichtfach erfolgt, oder Feuerwehrunterricht in sonstiger Form umgesetzt? (Bitte die Schulen pro Jahr und Kommunen auflisten nebst jeweiliger Schülerzahl und Projektform.)

zu Frage 9: Eine Abfrage zur Umsetzung erfolgt erst mit Beginn eines neuen Schuljahres.

Seit dem Schuljahr 2019/20 wird das Wahlpflichtfach „Feuerwehrunterricht“ als genehmigtes Wahlpflichtfach in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an Ober- und Gesamtschulen angeboten. Der Wahlpflichtunterricht wird auf der Grundlage des von der Ehm-Welk-Oberschule Angermünde entwickelten und seit 2015/16 erprobten Lehrplanes erteilt und basiert auf den Inhalten der Truppmann-Ausbildung der Feuerwehren. Der Lehrplan wurde vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) 2019 genehmigt.

An folgenden 13 Schulen wird das Angebot im Zeitraum von 2019 bis 2022 umgesetzt (Stand: 11/2022):

- Gesamtschule Treuenbrietzen
- Ludwig-Leichhardt-Oberschule in Goyatz
- Grund- und Oberschule Massen

- Ehm-Welk-Oberschule Angermünde
- Oberschule Klosterfelde
- Oberschule Müncheberg
- Oberschule Templin
- Gesamtschule Talsand Schwedt/Oder
- Oberschule „Hackert“ Prenzlau
- Grund- und Oberschule „Dr. Georg Graf von Arco“ Nauen
- Prinz-von-Homburg-Schule Neustadt (Dosse).
- Carl-Diercke-Oberschule Kyritz
- Oberschule Puschkin Neuruppin

Die Oberschule Wittstock und das Schulzentrum Rheinsberg planen die Einführung ab dem Schuljahr 2023/2024. Informationen zum konkreten Zeitpunkt der Einführung in einem über-jährigen Schuljahr liegen gegenwärtig nicht vor, sodass keine Auflistung pro Jahr erfolgt.

Die konkrete Erfassung jeweiliger Schülerzahlen erfolgt nicht. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass bis zu 15 Schülerinnen und Schüler in einem solchen Wahlpflicht-fach-Kurs unterrichtet werden.